

*Anlage 3*

*30001/Hannover, 2. 7. 2001*

Steuernummer <i>25/207/36369</i>	Verzeichnisnummer <i>II</i>
-------------------------------------	--------------------------------

Anschrift		
Postfach <i>167</i>	Telefon <i>6790-6219</i>	App.
Auskunft erteilt: <i>H. Weimck</i>	Zimmer-Nr. <i>234</i>	

*You Be Jugend und Beruf  
Region Hannover Online e.V.  
Hildesheimer Str. 20 (Raum 363)  
30169 Hannover*

## Freistellungsbescheid

zur  Körperschaftsteuer

Gewerbesteuer

für das (die) Kalenderjahr(e) *1999*, *2000*, *-*

Zutreffendes ist  angekreuzt

### A. Feststellungen

<input checked="" type="checkbox"/>	Die vorgenannte Körperschaft
<input type="checkbox"/>	Die Körperschaft
Bezeichnung	
ist	
<input checked="" type="checkbox"/>	nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,
<input checked="" type="checkbox"/>	nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,
weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten	
<input checked="" type="checkbox"/>	gemeinnützigen
<input type="checkbox"/>	mildtätigen
<input type="checkbox"/>	kirchlichen
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.	
<input type="checkbox"/>	Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine
<input type="checkbox"/>	Körperschaftsteuer
<input type="checkbox"/>	Gewerbesteuer
Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

### B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Der Rechtsbehelf ist beim oben genannten Finanzamt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz